

Nicht Kür, sondern Pflicht

Joachim Steinbrück über das Recht auf Inklusion

Am 7. Februar 2016 in dieser Form als Gastkommentar im Weser Kurier veröffentlicht

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Gesetzeskraft hat, hat Deutschland sich verpflichtet, ein inklusives Bildungssystem zu gewährleisten. Inklusion meint dabei die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe behinderter Kinder und Jugendlicher an allgemeinen Schulen und nicht etwa die zwangsweise Aussonderung in ein Sonderschulsystem.

Die Schulreform 2009 hat diesen Auftrag aufgegriffen und mit der Schaffung von Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) und den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) die strukturellen Voraussetzungen zur Entwicklung inklusiver Schulen in Bremen geschaffen. Diese haben nach dem Schulgesetz im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen Einzelner zu vermeiden. Damit bezieht sich Inklusion auf Schülerinnen und Schüler in all ihrer Vielfalt.

Weitere Handlungsschritte wurden im Dezember 2010 im Entwicklungsplan Inklusion (EPI) durch die Bildungsdeputation festgelegt. Bundesweit haben sie Beachtung gefunden, und Bremen nimmt beim gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler nach wie vor eine Spitzenstellung ein. Die im EPI festgelegten Maßnahmen wurden jedoch nur teilweise umgesetzt. So wurden statt der ursprünglich vorgesehenen acht ReBUZ lediglich vier geschaffen, die zudem personell immer noch nicht vollständig ausgestattet sind.

In der Entwicklung eines inklusiven Schulsystems gibt es – wie der „Brandbrief“ von Schulleiterinnen und -leitern aus dem Bremer Westen zeigt (der WESER-KURIER berichtete) – zahlreiche Mängel, die überwiegend der zu geringen personellen Ausstattung geschuldet sind. Eltern behinderter Kinder, die für ihren Schulbesuch auf Assistenz angewiesen sind, müssen in ihrem Alltag oft erleben, dass ihr Kind vom Schulbesuch ausgeschlossen wird, wenn die Assistenzkraft fehlt und eine Vertretung nicht zur Verfügung steht.

In diesen Fällen wird den behinderten Schülerinnen und Schülern ihr Recht auf gleichberechtigte Teilhabe am Bildungssystem vorenthalten. Das Land Bremen ist verpflichtet, angemessene Vorkehrungen zu ergreifen, um die beschriebenen Mängel abzustellen. Dies nicht zu tun, ist eine unzulässige Benachteiligung behinderter Schüler und Schülerinnen im Sinne der Behindertenrechtskonvention und des Grundgesetzes. Die Inklusion abzusichern, ist also nicht nur Kür, sondern Pflicht.

Unser Gastautor

ist seit Juli 2005 Behindertenbeauftragter des Landes Bremen. Der promovierte Jurist war vorher als Arbeitsrichter und Lehrbeauftragter tätig. Er ist selbst behindert: Im Alter von 15 Jahren erblindete er. Er stammt aus Bad Pyrmont.